

Rechtssache C-143/22

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

1. März 2022

Vorlegendes Gericht:

Conseil d'État (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

24. Februar 2022

Kläger:

Association Avocats pour la défense des droits des étrangers (ADDE)

Association nationale d'assistance aux frontières pour les étrangers (ANAFE)

Association de recherche, de communication et d'action pour l'accès aux traitements (ARCAT)

Comité inter-mouvements auprès des évacués (CIMADE)

Fédération des associations de solidarité avec tou-te-s les immigré-e-s (FASTI)

Groupe d'information et de soutien des immigré.e.s (GISTI)

Ligue des droits de l'homme (LDH)

Le Paria

Syndicat des avocats de France (SAF)

SOS – Hépatites Fédération

Beklagter:

Ministre de l'Intérieur

Der Conseil d'État

entscheidet im
streitigen
Verfahren über

... [nicht übersetzt]

folgende Verfahren:

1. Unter der Nr. 450285, ... [nicht übersetzt] [Verfahren], ... [nicht übersetzt] beantragen die [Kläger],

1) die Ordonnance (Beschluss) Nr. 2020-1733 vom 16. Dezember 2020, die den legislativen Teil des Gesetzbuchs über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht (im Folgenden: CESEDA oder Gesetzbuch) enthält, wegen Befugnisüberschreitung aufzuheben;

2) ... [nicht übersetzt] [Verfahren]

Sie tragen vor:

... [nicht übersetzt] [keine Relevanz für die Vorlagefrage]

Da der neu gefasste Art. L. 332-3 des Gesetzbuchs im Fall der Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen nach Art. 25 des Schengener Grenzkodex bei den an einer Binnengrenze durchgeführten Kontrollen das Verfahren der Verweigerung der Einreise anwende, verstoße er gegen [Art. 2 Abs. 2 Buchst. a] der Richtlinie 2008/115/EU in der Auslegung des Gerichtshofs im Urteil [vom 19. März 2019, Arib u. a., C-444/17, EU:C:2019:220] und gegen die Rechtskraft der im streitigen Verfahren ergangenen Entscheidung Nr. 428178 des Conseil d'État vom 27. November 2020. Sollte der Conseil d'État diesem Vorbringen nicht folgen, sei er verpflichtet, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

... [nicht übersetzt] [keine Relevanz für die Vorlagefrage]

Mit Klagebeantwortung, die am 18. Oktober 2021 in das Register eingetragen wurde, beantragt der Ministre de l'intérieur (Innenminister) ... [nicht übersetzt]

[keine Relevanz für die Vorlagefrage], die weiteren Klageanträge abzuweisen. Er trägt vor, dass die zur Stützung dieser Anträge vorgetragenen Klagegründe nicht begründet seien.

2. Unter der Nr. 450288, ... [nicht übersetzt] [Verfahren], ... [nicht übersetzt] beantragen [die Kläger],

1) das Dekret Nr. 2020-1734 vom 16. Dezember 2020 mit dem legislativen Teil des Gesetzbuchs über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht wegen Befugnisüberschreitung aufzuheben.

2) ... [nicht übersetzt] [Verfahren]

Sie tragen vor:

... [nicht übersetzt] [keine Relevanz für die Vorlagefrage]

– Da Art. R. 332-1 CESEDA im Fall der Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen bei den an einer Binnengrenze durchgeführten Kontrollen das Verfahren der Verweigerung der Einreise anwende, verstoße er gegen [Art. 2 Abs. 2 Buchst. a] der Richtlinie 2008/115/EU in der Auslegung durch den Gerichtshof im Urteil [vom 19. März 2019, Arib u. a., C-444/17, EU:C:2019:220] und gegen die im streitigen Verfahren ergangene Entscheidung Nr. 428178 des Conseil d'État. Sollte der Conseil d'État diesem Vorbringen nicht folgen, sei er verpflichtet, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

... [nicht übersetzt] [keine Relevanz für die Vorlagefrage]

Mit Klagebeantwortung, die am 18. Oktober 2021 in das Register eingetragen wurde, beantragt der Ministre de l'intérieur, die Klage abzuweisen. Nach seiner Ansicht sind die Klagegründe nicht begründet.

... [nicht übersetzt] [Verfahren]

... [nicht übersetzt] [keine Relevanz für die Vorlagefrage]

– Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union;

... [nicht übersetzt] [keine Relevanz für die Vorlagefrage]

– Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016;

... [nicht übersetzt] [keine Relevanz für die Vorlagefrage]

– Richtlinie Nr. 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008;

... [nicht übersetzt] [keine Relevanz für die Vorlagefrage]

– Urteil [vom 19. März 2019, Arib u. a., C-444/17, EU:C:2019:220];

... [nicht übersetzt] [keine Relevanz für die Vorlagefrage]

... [nicht übersetzt] [Verfahren]

In Erwägung nachstehender Gründe:

Rechtlicher Rahmen:

- 1 Art. 52 des Gesetzes vom 10. September 2018 für eine kontrollierte Einwanderung, ein wirksames Recht auf Asyl und eine erfolgreiche Integration lautet: *„Die Regierung wird ermächtigt, gemäß Art. 38 der Verfassung und in einem Zeitraum von vierundzwanzig Monaten nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes durch Ordonnance: 1. eine Neufassung des legislativen Teils des Gesetzbuchs über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht vorzunehmen, um darin die Gliederung anzupassen, die Formulierungen klarer zu gestalten und Bestimmungen anderer Gesetzbücher oder nicht kodifizierte Bestimmungen aufzunehmen, die in den Bereich des Gesetzes fallen und die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in Frankreich unmittelbar betreffen. Die neue Kodifizierung gemäß Nr. 1 wird unter Beachtung des bestehenden Rechts und vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Normenhierarchie und die redaktionelle Kohärenz der Texte zu gewährleisten, den Rechtsstaat zu harmonisieren, Fehler und Unzulänglichkeiten bei der Kodifizierung zu beheben und die veralteten oder inzwischen nicht mehr maßgeblichen – kodifizierten oder nicht kodifizierten – Bestimmungen aufzuheben. ... [nicht übersetzt]“*
- 2 Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Ermächtigung ... [nicht übersetzt] [keine Relevanz] erließ die Regierung die Ordonnance vom 16. Dezember 2020 über den legislativen Teil des Gesetzbuchs über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht (CESEDA). Am selben Tag wurde ein Dekret als Regelungsteil desselben Gesetzbuchs erlassen. Die Association Avocats pour la défense des droits des étrangers und die anderen klagenden Verbände beantragen die Aufhebung dieser Ordonnance und dieses Dekrets wegen Befugnisüberschreitung mit Klageschriften, die ähnliche Fragen aufwerfen und

daher zu verbinden sind, um mit einer einzigen Entscheidung darüber befinden zu können.

3 ... [nicht übersetzt] [Zulässigkeit]

Zur formellen Rechtmäßigkeit der angefochtenen Ordonnance und des angefochtenen Dekrets:

4 ... [nicht übersetzt] [keine Relevanz für die Vorlagefrage]

Zur materiellen Rechtmäßigkeit der Ordonnance:

... [nicht übersetzt]

5 ... [nicht übersetzt]

6 ... [nicht übersetzt]

7 ... [nicht übersetzt]

8 ... [nicht übersetzt] [keine Relevanz für die Vorlagefrage]

Zum dritten Buch, das die Bestimmungen über die Einreise von Ausländern nach Frankreich zusammenfasst:

Zu den Bestimmungen von Art. L. 332-3 CESEDA über die Möglichkeit, Drittstaatsangehörigen an den Binnengrenzen die Einreise zu verweigern:

9 Zum einen sieht Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) vor, dass bei Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen gemäß Titel III Kapitel II die einschlägigen Bestimmungen des Titels II „entsprechend Anwendung [finden]“. Art. 14 des Schengener Grenzkodex, der zum Titel II dieser Verordnung gehört, sieht die Möglichkeit vor, die Einreise von Drittstaatsangehörigen, die nicht alle Einreisebedingungen [des Art. 6 Abs. 1] erfüllen und die nicht zu dem [in Art. 6 Abs. 5] dieser Verordnung genannten Personenkreis gehören, zu verweigern. Zum anderen ergibt sich aus [Art. 2 Abs. 2 Buchst. a] der Richtlinie 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, dass die Mitgliedstaaten beschließen können, diese Richtlinie nicht auf Drittstaatsangehörige anzuwenden, die „*einem Einreiseverbot nach Artikel [14] des Schengener Grenzkodex unterliegen oder die von den zuständigen Behörden in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der*

Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftwege aufgegriffen bzw. abgefangen werden und die nicht anschließend die Genehmigung oder das Recht erhalten haben, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten“.

- 10 In seinem Urteil vom 19. März 2019, Arib u. a. (C-444/17) hat der Gerichtshof der Europäischen Union folgendes entschieden: „*Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 ... in Verbindung mit Art. 32 [des Schengener Grenzkodex] ist dahin auszulegen, dass er nicht für den Fall eines Drittstaatsangehörigen gilt, der in unmittelbarer Nähe einer Binnengrenze aufgegriffen wird und der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats illegal aufhältig ist, auch wenn dieser Mitgliedstaat gemäß Art. 25 dieses Kodex wegen einer ernsthaften Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder seine innere Sicherheit Kontrollen an dieser Grenze wiedereingeführt hat.*“
- 11 In seiner Entscheidung Nr. 428175 vom 27. November 2020 hat der Conseil d’État im streitigen Verfahren entschieden, dass Art. L. 213-3-1 CESEDA in der Fassung des vorgenannten Gesetzes vom 10. September 2018, der vorsah, dass bei der vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen einem Ausländer, der unmittelbar aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens kommt, gemäß Art. L-213-2 CESEDA die Einreise verweigert werden kann, wenn er in den europäischen Teil des französischen Hoheitsgebiets eingereist ist, indem er unberechtigt eine Binnengrenze auf dem Land überschritten hat und in einem Gebiet zwischen dieser Grenze und einer zehn Kilometer dahinter gezogenen Linie kontrolliert wurde, gegen die Richtlinie 2008/115 in der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union in dem oben genannten Urteil verstößt.
- 12 Die angefochtene Ordonnance übernimmt nicht die Bestimmungen von Art. L. 213-3-1 CESEDA in seiner vorhergehenden Fassung und missachtet daher nicht die Rechtskraft der vom Conseil d’État entschiedenen Rechtssache. Art. L. 332-3 Abs. 2 CESEDA, der aus der angefochtenen Ordonnance hervorgegangen ist, sieht jedoch vor, dass im Fall einer vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen eine Entscheidung über die Verweigerung der Einreise „bei den an einer Binnengrenze durchgeführten Kontrollen“ getroffen werden kann.
- 13 Im Hinblick auf den Wortlaut der in Rn. 9 genannten Bestimmungen und die Begründung des genannten Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union, stellt sich die Frage, ob bei einer vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2016/399 einem Ausländer, der unmittelbar aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten

Übereinkommens kommt und sich bei einer zugelassenen Grenzübergangsstelle mit stationär postierten oder mobilen Kräften meldet, ohne im Besitz der für eine Erlaubnis zur Einreise nach Frankreich oder für das Recht, sich dort aufzuhalten, erforderlichen Dokumente zu sein, bei den an dieser Grenze durchgeführten Kontrollen die Einreise nach Art. 14 dieser Verordnung verweigert werden kann, ohne dass die Richtlinie 2008/15 Anwendung findet. Diese Frage ist für die Entscheidung des beim Conseil d'État anhängigen Rechtsstreits erheblich, und sie wirft ernsthafte Schwierigkeiten bei der Auslegung des Rechts der Europäischen Union auf. Infolgedessen ist der Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union damit zu befassen, und bis zu seiner Entscheidung ist das Verfahren über die weiteren Anträge in der Klageschrift Nr. 450285, die sich gegen Art. L. 332-3 CESEDA in der Fassung der angefochtenen Ordonnance richten, auszusetzen.

... [nicht übersetzt]

14 ... [nicht übersetzt]

15 ... [nicht übersetzt]

16 ... [nicht übersetzt]

17 ... [nicht übersetzt]

18 ... [nicht übersetzt]

19 ... [nicht übersetzt]

20 ... [nicht übersetzt]

21 ... [nicht übersetzt]

22 ... [nicht übersetzt]

23 ... [nicht übersetzt]

24 ... [nicht übersetzt]

25 ... [nicht übersetzt]

26 ... [nicht übersetzt]

27 ... [nicht übersetzt]

28 ... [nicht übersetzt]

- 29 ... [nicht übersetzt]
30 ... [nicht übersetzt]
31 ... [nicht übersetzt]
32 ... [nicht übersetzt]
33 ... [nicht übersetzt]
34 ... [nicht übersetzt]
35 ... [nicht übersetzt]
36 ... [nicht übersetzt]
37 ... [nicht übersetzt]
38 ... [nicht übersetzt]
39 ... [nicht übersetzt]
40 ... [nicht übersetzt]
41 ... [nicht übersetzt]
42 ... [nicht übersetzt]
43 ... [nicht übersetzt]
44 ... [nicht übersetzt]
45 ... [nicht übersetzt]
46 ... [nicht übersetzt]
47 ... [nicht übersetzt]
48 ... [nicht übersetzt]
49 ... [nicht übersetzt]
50 ... [nicht übersetzt]
51 ... [nicht übersetzt]

52 ... [nicht übersetzt]

53 ... [nicht übersetzt]

54 ... [nicht übersetzt]

55 ... [nicht übersetzt]

56 ... [nicht übersetzt]

57 ... [nicht übersetzt]

58 ... [nicht übersetzt]

59 ... [nicht übersetzt] [keine Relevanz für die Vorlagefrage]

Nach alledem

60 ... [nicht übersetzt] [keine Relevanz für die Vorlagefrage]

61 ist das Verfahren über die weiteren Anträge in der Klageschrift Nr. 450285, die sich gegen Art. L. 332-3 Unterabs. 2 CESEDA in der Fassung der angefochtenen Ordonnance richten, bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union über die in Rn. 13 genannte Frage auszusetzen.

... [nicht übersetzt]

62 ... [nicht übersetzt] [keine Relevanz für die Vorlagefrage]

ENTSCHEIDUNG:

Art. 1: Die Entscheidung über die Anträge in der Klageschrift Nr. 450285, die gegen Art. L. 332-3 CESEDA gerichtet sind, wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union über die folgende Frage ausgesetzt: Kann bei der vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2016/399 einem Ausländer, der unmittelbar aus dem Hoheitsgebiet eines Staats kommt, der Vertragspartei des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Abkommens ist, bei den an dieser Grenze durchgeführten Kontrollen die Einreise nach Art. 14 dieser Verordnung verweigert werden, ohne dass die Richtlinie 2008/115 Anwendung findet?

... [nicht übersetzt] [keine Relevanz für die Vorlagefrage]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Verfahren]

ARBEITSDOKUMENT